

**BERICHT DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN  
AN DIE BUNDESNETZAGENTUR**

**GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2024**

Vorgelegt durch die

**EVU-ASSIST GmbH**

**Heidbergstraße 100**

**22846 Norderstedt**

(Gleichbehandlungsbeauftragte)

**für die Unternehmen**

**Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH**

(Netzgesellschaft)

**und**

**Stadtwerke Nordfriesland GmbH**

(Vertriebsgesellschaft)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Die Gleichbehandlungsbeauftragte</b> .....	<b>4</b>
	I. Kontaktdaten.....	4
	II. Ansprechbarkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten.....	4
<b>C.</b>	<b>Der Netzbetrieb</b> .....	<b>5</b>
	I. Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum.....	5
	II. Personelle Struktur im Berichtszeitraum.....	5
<b>D.</b>	<b>Bericht über nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen</b> .....	<b>6</b>
	I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes.....	6
	1) Kommunikationsverhalten und Markenpolitik des Netzbetreibers .....	6
	2) Geschäftsprozessanalyse .....	6
	a) Umsetzung GPKE und GeLi Gas.....	6
	b) MaBiS.....	7
	c) WiM .....	7
	d) Ladepunkte für Elektromobile (§ 7c EnWG).....	7
	e) Betrieb von Energiespeicheranlagen (§§ 11a, 11b EnWG).....	8
	f) Wasserstoffinfrastruktur (Umsetzungsvorgaben gem. §§ 28j – 28q EnWG)...	8
	g) Kommunale Wärmeplanung .....	8
	h) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG).....	8
	3) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen .....	9
	a) Kalkulation Netzentgelte .....	9
	b) Messstellenbetrieb.....	9
	c) Beschwerdemanagement nach § 111a, b EnWG.....	10
	4) Ausblick: Geplante Maßnahmen.....	10
	II. Schulungskonzept.....	11
	III. Schulungen der Gleichbehandlungsbeauftragten.....	11

## **A. Vorbemerkungen**

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form unter <https://sw-nf.netzveroeffentlichung.com/stromnetz/allgemeines/gleichbehandlungsbericht/> bzw. unter <https://sw-nf.netzveroeffentlichung.com/gasnetz/allgemeines/gleichbehandlungsbericht/> veröffentlicht.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach ist die Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH dargestellt.

## **B. Die Gleichbehandlungsbeauftragte**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Gleichbehandlungsbeauftragte ist die EVU-ASSIST GmbH, vorliegend vertreten durch Frau Marlene Schley.

### **I. Kontaktdaten**

EVU-ASSIST GmbH

Frau Marlene Schley

Heidbergstraße 100

22846 Norderstedt

Telefon: 040 / 309 852 550 - 16

Telefax: 040 / 309 852 550 - 29

E-Mail: [schley@evu-assist.de](mailto:schley@evu-assist.de)

### **II. Ansprechbarkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten**

Innerhalb der Netzgesellschaft ist bekannt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte zuständige Ansprechpartnerin ist für alle Fragen im Hinblick auf den diskriminierungsfreien Netzbetrieb. Auch Mitarbeiter, die neu eingestellt werden, werden stets hierauf hingewiesen.

Es besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit, die Gleichbehandlungsbeauftragte innerhalb der Geschäftszeiten telefonisch und per E-Mail uneingeschränkt zu allen Fragen rund um den diskriminierungsfreien Netzbetrieb zu konsultieren. Es ist zudem jederzeit möglich, sich an die Gleichbehandlungsbeauftragte entweder unter Nennung des Namens oder aber anonym zu wenden. Kurzfristige Ortstermine im Hause der Netzgesellschaft werden regelmäßig – unangekündigt oder vereinbart – umgesetzt.

## **C. Der Netzbetrieb**

### **I. Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum**

Die Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH ist als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Nordfriesland GmbH für den diskriminierungsfreien Betrieb der Strom- und Gasnetze verantwortlich.

Veränderungen der Aufbauorganisation im Netzbetrieb haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Das Geschäft der Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH gliedert sich in den Geschäftsbereich Netzbetrieb (Strom und Gas) auf, der unter der Leitung und Aufsicht der Geschäftsführung steht. Die Stadtwerke Nordfriesland GmbH erbringt für den Netzbetrieb zudem Dienstleistungen in den Bereichen Technik Strom, Technik Gas, Netzverwaltung, Fibu/Forderungsmanagement sowie im Shared Service. Für weitere Einzelheiten wird auf das Organigramm und die Darstellung der Organisationsstruktur der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH im Berichtszeitraum verwiesen, die als

#### **Anlage 1**

dem Gleichbehandlungsbericht beigelegt werden.

### **II. Personelle Struktur im Berichtszeitraum**

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH führt ausschließlich Leitungsaufgaben gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG für die Netzgesellschaft aus. Er unterliegt keinen operativen Weisungsrechten von Angehörigen der Vertriebsgesellschaft.

Daneben sind zwei Mitarbeiter für die Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH als geringfügig Beschäftigte tätig.

Darüber hinaus ist der Geschäftsführer der Netzgesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar mit Tätigkeiten der Vertriebsgesellschaft befasst. Somit besteht eine personelle Entflechtung. In diesem Zusammenhang wird auf das Organigramm der Stadtwerke Nordfriesland GmbH verwiesen, das als

#### **Anlage 2**

beigelegt wird.

## **D. Bericht über nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen**

### **I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes**

#### **1) Kommunikationsverhalten und Markenpolitik des Netzbetreibers**

Im Außenauftritt besteht zwischen der Netzgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft eine hinreichende Differenzierbarkeit. So lautet der Internetauftritt der Netzgesellschaft <https://www.sw-nf-netz.de/>, jener der Vertriebsgesellschaft <https://www.sw-nf.de/>. Auch die graphische Darstellung der Kommunikationsmittel (u. a. Anschreiben) ist unterschiedlich ausgestaltet, um die Teilung zwischen Netzgesellschaft und Vertriebsgesellschaft zum Ausdruck zu bringen. Die Netzgesellschaft sowie die Vertriebsgesellschaft vollziehen somit auch im Bereich des Corporate Designs eine Trennung. Hierdurch wird die Wahrnehmung der unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Unternehmen und dessen Markttrollen im Geschäftsverkehr gestärkt. Als Nachweis wird auf das Musterschreiben und die Zählkarte der Netzgesellschaft als

#### **Anlage 3 und Anlage 4**

sowie das Musterschreiben der Vertriebsgesellschaft als

#### **Anlage 5**

verwiesen.

#### **2) Geschäftsprozessanalyse**

Die folgenden Prozesse wurden im Berichtsjahr auf ihre grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 EnWG überprüft:

##### **a) Umsetzung GPKE und GeLi Gas**

Die Beschlüsse der Bundesnetzagentur zur Festlegung einheitlicher „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (BK6-06-009 – GPKE) und einheitlicher „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (BK7-06-067 – GeLi Gas) wurden im Berichtszeitraum ordnungsgemäß umgesetzt. Seit dem 01.10.2017 erfolgt die Anwendung der GeLi Gas nach Maßgabe des Beschlusses Az.: BK7-19-001. Die GPKE werden seit dem 01.10.2023 nach Maßgabe des Beschlusses Az.: BK6-20-160 angewendet.

Die Netzgesellschaft führt die Marktkommunikation in ihrer Marktrolle als Netzbetreiberin mit der Vertriebsgesellschaft in ihrer Marktrolle als Lieferantin diskriminierungsfrei durch.

Der Datenaustausch mit den Marktpartnern sowie die Kommunikation zwischen Netz und Vertrieb erfolgen verschlüsselt, sodass die Datensicherheit erhöht wird.

Im Übrigen erbringt die EVU-ASSIST GmbH die Dienstleistung des Vertragsmanagements (Netznutzung). Auch hier sind die Prozesse ordnungsgemäß und fristgerecht abgewickelt worden. Es kam zu keiner Verzögerung oder unberechtigten Ablehnung eines Lieferanten im Rahmen der Netznutzung.

Seit dem 01.04.2022 verwendet die Netzgesellschaft den Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom in der Fassung gemäß Festlegung BK6-20-160 (Beschluss vom 21.12.2020).

**b) MaBiS**

Seit dem 01.10.2022 wendet die Netzgesellschaft die „Marktregele für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ gemäß Festlegung BK6-07-002 vom 10.06.2009 (MaBiS) in der Fassung gemäß der letzten Änderung durch den Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020 und gemäß Mitteilung Nr. 2 vom 02.02.2022 an.

**c) WiM**

Die Netzgesellschaft wendet seit dem 01.10.2023 die Wechselprozesse im Messwesen in der Fassung gemäß Festlegung BK6-22-128 vom 21.11.2022 diskriminierungsfrei gegenüber allen Marktteilnehmern an.

**d) Ladepunkte für Elektromobile (§ 7c EnWG)**

§ 7c Abs. 1 S. 1 EnWG bestimmt, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte konnte sich im Rahmen der Prozessprüfung wiederum von der gesetzeskonformen Ausgestaltung dieser Vorschrift überzeugen.

Die Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH ist nach wie vor weder Eigentümerin von Ladepunkten für Elektromobile noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie diese Ladepunkte.

**e) Betrieb von Energiespeicheranlagen (§§ 11a, 11b EnWG)**

§ 7 Abs. 1 S. 2 EnWG bestimmt, dass es Verteilernetzbetreibern grundsätzlich untersagt ist, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Eine Ausnahme hierzu regelt § 11b EnWG für Energiespeicheranlagen, die für die Gewährleistung eines effizienten Netzbetriebes unerlässlich sind.

Die Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH ist weder Eigentümerin von Energiespeicheranlagen noch errichtet, verwaltet oder betreibt sie diese. Im Zusammenhang mit den Entflechtungsvorgaben des EnWG besteht somit derzeit kein Handlungsbedarf.

**f) Wasserstoffinfrastruktur (Umsetzungsvorgaben gem. §§ 28j – 28q EnWG)**

Die Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH ist weder Betreiberin eines Wasserstoffnetzes noch gibt es aktuell im Erdgasnetz Projekte, die sich mit der Umstellung auf einen Betrieb mit Wasserstoff auseinandersetzen. Insofern waren im Berichtszeitraum durch die Stadtwerke Nordfriesland – Netz GmbH keinerlei buchhalterische und informatorische Entflechtungsvorschriften des EnWG umzusetzen.

**g) Kommunale Wärmeplanung**

Die Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH ist nicht federführend mit der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung befasst. Es ist davon auszugehen, dass die zur Umsetzung verpflichtete Kommune die gegebenenfalls in Zusammenhang mit der Erstellung und Planung auftretenden Fragestellungen, die die Netzgesellschaft betreffen, entsprechend abstimmen wird. Ein Austausch ist hierzu bisher nicht erfolgt.

**h) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)**

Die Beschlüsse der Bundesnetzagentur zum Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (BK6-22-300) und zur Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (BK8-22/010-A) wurden im Berichtszeitraum ordnungsgemäß umgesetzt. Die Zuordnung und Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH obliegt nach den gesetzlichen Vorgaben dem Errichter der jeweiligen Anlage und erfolgt nach den gesetzlich festgelegten Anlagenkategorien. Im Berichtsjahr wurden bei der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH in Summe 36 Wallboxen, 53 Wärmepumpen, 170 PV-Anlagen (über 7 kW) und 135 Batteriespeicher angemeldet.

### **3) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen**

Im Berichtszeitraum wurden weitere Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Die Überprüfung ergab dabei keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm im Berichtszeitraum. Einer Überprüfung unterlagen folgende Punkte:

#### **a) Kalkulation Netzentgelte**

Für die Durchführung der Netznutzungsentgeltkalkulation ist ein externer Dienstleister beauftragt worden. Die Kalkulation erfolgt unter Zugrundelegung der Erlösbergrenzen gemäß der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Es wird sichergestellt, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen dem Eingang des Entgeltbescheides und der Veröffentlichung der Preisblätter an die Vertriebsgesellschaft weitergegeben werden.

Die Preisblätter „Netznutzungsentgelte (NNE)“ werden zeitgleich und diskriminierungsfrei für alle Marktteilnehmer aufrufbar auf der Homepage der Netzgesellschaft veröffentlicht. Es wird gewährleistet, dass die Vertriebsgesellschaft nicht vor anderen Lieferanten Kenntnis von den Preisblättern NNE erhält. Eine Sensibilisierung der Mitarbeiter zur Einhaltung der informativen Entflechtung im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms hat entsprechend stattgefunden.

#### **b) Messstellenbetrieb**

Das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) enthält Vorschriften zum Messstellenbetrieb der leitungsgebundenen Energiewirtschaft, insbesondere zum Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.

Der Messstellenbetrieb für digitale Messtechnik ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH hat als Betreiber des Energieversorgungsnetzes im Netzgebiet die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahrgenommen und ist folglich für den Einbau der modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme verantwortlich.

Am 27.05.2023 ist das „Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende“ in Kraft getreten, welche das MsbG novelliert hat. Das MsbG sieht nun einen gesetzlichen Fahrplan vor mit dem Ziel des abschließenden Rollout im Jahr 2030. Hierzu ist das Erfordernis der Marktverfügbarkeitserklärung des BSI sowie die Drei-Hersteller-Regelung entfallen, welche für

jede Entwicklungsstufe die Zertifizierung von drei voneinander unabhängigen Herstellern erforderte. Gleichzeitig wurde ein agiler Rollout eingeführt, der es ermöglicht, dass freiwillig mit dem Einbau von intelligenten Messsystemen mit reduziertem Funktionsumfang begonnen werden kann.

Hinsichtlich des Einbaus intelligenter Messsysteme hat sich die Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH im Berichtsjahr damit beschäftigt, die Vorbereitungen des bis zum Jahr 2030 abzuschließenden Rollout weiter voranzutreiben bzw. die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Die Umsetzung soll transparent und diskriminierungsfrei ablaufen. Der Rollout der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH weist im Berichtszeitraum einen Umsetzungsstand von 17,2 % auf.

Die Übergabe des Messstellenbetriebes auf dritte Messstellenbetreiber verlief in allen Fällen reibungslos.

Für den Abschluss und die Verwaltung der Messstellenbetreiberrahmenverträge ist die EVU-ASSIST GmbH zuständig. Bereits ab dem 01.10.2017 werden die Messstellenbetreiberrahmenverträge nur nach den Vorgaben gemäß der Festlegung vom 23.08.2017, Az. BK6-17-042 abgeschlossen.

Für den grundzuständigen Messstellenbetrieb wird zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung eine Kontentrennung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird ein eigener Tätigkeitsabschluss für den grundzuständigen Messstellenbetrieb erstellt.

#### **c) Beschwerdemanagement nach § 111a, b EnWG**

§ 111a EnWG verpflichtet Energieversorgungsunternehmen, Verbraucherbeschwerden innerhalb einer Frist von 4 Wochen abzuwehren bzw. schriftlich abzulehnen. Auf diesen Aspekt wurden die Mitarbeiter hingewiesen und entsprechend sensibilisiert. Beschwerden werden unverzüglich an die hierfür zuständige Abteilung geleitet. Bei ablehnenden Beschwerden wird der Verbraucher auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle, vgl. § 111b EnWG, verwiesen. Den Anforderungen des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen wird genüge getan. Insbesondere wird auf das jeweilige Schlichtungsverfahren vor der zuständigen Schlichtungsstelle hingewiesen, so z.B. auch durch Veröffentlichung des Hinweises zum Schlichtungsverfahren auf der Internetseite der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH.

#### **4) Ausblick: Geplante Maßnahmen**

Schwerpunkte der Überwachung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte im Jahr 2025 werden u.a. sein:

- Umsetzung der Rolloutverpflichtungen nach dem aktuell novellierten MsbG
- Umsetzung Lieferantenwechsel in 24 Stunden ab dem **06.06.2025** (zuletzt verlängerter Umsetzungszeitraum), Beschluss BK6-22-024 und gemäß Mitteilung Nr. 2 vom 24.04.2024

## **II. Schulungskonzept**

Insbesondere durch die Personenverschiedenheit in der Geschäftsführung beider Unternehmen sowie die intensiven Schulungen und die hervorgehobenen Kennzeichnungen beider Bereiche gelingt es, innerhalb der Netzgesellschaft sowie der Vertriebsgesellschaft ein Bewusstsein für die Entflechtung und eine entsprechend gelebte Zugehörigkeit zur jeweiligen Gesellschaft zu entwickeln.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei etwaigen Neueinstellungen durch die Personalabteilung zu informieren. In einem solchen Fall wären die Mitarbeiter über die Gleichbehandlungsgrundsätze zu instruieren. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen und Daten gemäß § 6 a EnWG ist dabei besonders hinzuweisen. Auf den Speicherort des Gleichbehandlungsprogramms wird verwiesen. Die Sanktionen bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm in Form von arbeitsrechtlicher Abmahnung bis hin zur Kündigung sind allgemein bekannt.

## **III. Schulungen der Gleichbehandlungsbeauftragten**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich durch entsprechende fachspezifische Literatur fortgebildet.

Nordfriesland, 26.03.2025



---

(Gleichbehandlungsbeauftragte)